

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1972

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20317	31. 7. 1972	RdErl. d. Finanzministers Dienstkleidung für Angestellte und Arbeiter; Änderung der Verbuchungsstelle	1476
20320	25. 7. 1972	RdErl. d. Finanzministers	
20363		Stufen des Ortszuschlages	1476
203203	31. 7. 1972	RdErl. d. Finanzministers Hinweise zur Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte	1476
20530	7. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über das Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)	1481
21260	28. 7. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen	1482
21260	2. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes; Gebühr für die Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 BSeuchG	1482
21502	3. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz; Festsetzung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den kreisfreien Städten und Kreisen — Planungserlaß KatS —	1482
21703	3. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1483
8300	31. 7. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
8301		Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; Leistungen wegen Erkrankung an Sarkoidose (Morbus Boeck)	1483
8300	3. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anrechnung von Versorgungs-, Renten- und Unterhaltsansprüchen nach § 44 Abs. 5 BVG	1483

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei		
8. 8. 1972	Bek. — Ungültigkeit konsularischer Ausweise	1483
9. 8. 1972	Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	1484
Innenminister		
3. 8. 1972	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1484
Innenminister		
27. 7. 1972	Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1972	1484
Justizminister		
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	1486
Personalveränderungen		
	Innenminister	1484
	Finanzminister	1484
	Justizminister	1486

I.

20317

**Dienstkleidung für Angestellte und Arbeiter
Änderung der Verbuchungsstelle**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1972 —
B 4246 — 1 — IV 1

Mit der Neugruppierung des Haushaltplanes für den Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen sind auch die Verbuchungsstellen für die Kosten der Dienstkleidung und Schutzkleidung der Angestellten und Arbeiter geändert worden. Die Richtlinien über die Beschaffung und Gewährung von Dienstkleidung werden daher wie folgt geändert:

1. In meinem RdErl. v. 30. 11. 1964 (SMBI. NW. 20317) betr. Dienstkleidung für Kraftfahrer erhält Absatz 6 folgende Fassung:
Die Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidung sind bei Titel 516 bzw. bei einem Titel der Gruppe 516 zu verbuchen.
2. In meinem RdErl. v. 26. 9. 1968 (SMBI. NW. 20317) betr. Dienstkleidung für Angestellte und Arbeiter erhält Nummer 11 folgende Fassung:
11. Die Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidung sind bei Titel 516 bzw. bei einem Titel der Gruppe 516 zu verbuchen. Regelungen über eine zentrale Beschaffung der Dienstkleidung und über die Erstattung der Kosten an die beschaffende Behörde werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

— MBl. NW. 1972 S. 1476.

20320

20363

Stufen des Ortszuschlages

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 7. 1972 —
B 2105 — 15.2.4 / 15.3.2 — IV A 2

1 Ortszuschlag nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 BBesG

Die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 BBesG genannten monatlichen Höchstbeträge sind mit Wirkung vom 1. 1. 1971 vom Dreifachen auf das Vierfache des Kinderzuschlages erhöht worden. Im Hinblick hierauf bitte ich, von diesem Zeitpunkt an bei Anwendung der BV Nr. 1 Abs. 1 zu § 15 davon auszugehen, daß Mittel des Unterstützen bis zum Vierfachen des Kinderzuschlages der Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 grundsätzlich nicht entgegenstehen. Eine formelle Änderung der BV Nr. 1 zu § 15 bleibt vorbehalten.

2 Ortszuschlag nach § 15 Abs. 3 BBesG

Ein lediger Beamter unter 40 Jahren, der seinem kinderzuschlagberechtigenden nichtehelichen Kind in seiner Wohnung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, erfüllt die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 4 BBesG. Er hat damit Anspruch auf Gewährung des Ortszuschlages nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BBesG. Dies gilt nicht für einen ledigen Beamten unter 40 Jahren, der sein nichteheliches Kind auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

Für ledige Beamtinnen gilt dies entsprechend.

Nach dieser Regelung ist mit Wirkung vom 21. 3. 1971 (Inkrafttreten des 1. BesVNG) zu verfahren. So weit ledigen Beamten (Beamtinnen) in den Fällen der Nr. 2 Satz 3 der höhere Ortszuschlag nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BBesG gewährt worden ist, kann es für die Zeit bis zur Bekanntgabe dieses Runderlasses dabei verbleiben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 1476.

203203

**Hinweise
zur Durchführung der Verordnung über die
Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung
für Beamte**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1972 —
B 2135 — 4.1 — IV A 3

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747) ist am 1. Mai 1972 in Kraft getreten. Sie gilt gemäß § 49 Abs. 2 i. V. m. § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes unmittelbar für die Beamten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 78 a LBG). Zur einheitlichen Durchführung dieser Verordnung beabsichtigt der Bund nähere Durchführungsvorschriften zu erlassen. Vorbehaltlich dieser Durchführungsvorschriften gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden vorläufigen Hinweise bekannt:

1 Zu § 1

- 1.1 Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Dienstbefreiung auszugleichen. Die Gewährung einer Mehrarbeitsentschädigung kommt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann in Betracht, wenn die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann.
- 1.2 Die Verordnung findet nur Anwendung auf solche Mehrarbeit, die vom 1. Mai 1972 an geleistet werden ist.

2 Zu § 2

- 2.1 Die Verordnung gilt nur für Beamte mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern; sie gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Beamten, die nicht an eine Dienststundenregelung gebunden sind, wird keine Mehrarbeitsentschädigung gewährt.
 - 2.2 Mehrarbeit im Schuldienst im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 liegt dann vor, wenn an der eigenen Schule oder einer anderen Schule derselben Schulform über die Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt wird.
 - 2.3 Zur Mehrarbeit gehört auch der Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft dagegen nur insoweit, als der Beamte in dieser Zeit zur Dienstleistung herangezogen wird; im übrigen siehe Nummer 5. Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich der Dienstleistende im Rahmen seiner Häuslichkeit oder an einem sonstigen zweckentsprechenden Ort seiner Wahl auf Abruf zur Dienstleistung bereitzuhalten hat.
 - 2.4 Der in Absatz 2 Nummer 2 genannte Schichtdienst ergibt sich aus der Regelung des § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1970 (GV. NW. S. 756), — SGV. NW. 20302 —.
 - 2.5 Ein besonderer Dienstplan im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 liegt vor, wenn und soweit
 - a) durch ihn die Dienstzeit in der Weise geregelt wird, daß die Dienstleistenden zu unterschiedlichen Zeiten den in seinem Ablauf genau vorgeschriebenen Dienst antreten und beenden müssen und
 - b) diese besondere Dienstgestaltung wegen der Eigenart des Dienstes zwingend erforderlich ist, um eine sach- und zweckgerechte Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten sicherzustellen.
- Durch den Begriff „Eigenart des Dienstes“ wird klar gestellt, daß es sich hierbei um spezifische, d. h. einem

bestimmten Dienstzweig eigentümliche Besonderheiten handeln muß, die sich aus der besonderen Aufgabenstellung ergeben. Bei allgemeinen, mehr oder weniger bei allen Dienstzweigen anzutreffenden Schwierigkeiten, z. B. Personalknappheit, handelt es sich nicht um eine Eigenart des betreffenden Dienstzweiges. Dienstpläne zur Behebung solcher allgemeinen Probleme sind keine „besonderen“ im Sinne dieser Vorschrift. Ein Dienstplan gilt allgemein, wenn er nicht auf die Bedürfnisse einzelner Dienstleister oder, sondern auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes zugeschnitten ist und deshalb alle Dienstleistenden erfaßt, die von der Eigenart des Dienstes betroffen sind.

- 2.6 Bei dem in Absatz 2 Nummer 4 genannten Tatbestand handelt es sich um Dienstverrichtungen, für die Richtwerte mit hohem Annäherungswert bezüglich der Zahl der in einer bestimmten Zeit zu erledigenden Arbeitsvorgänge ermittelt werden können, weil diese wegen ihrer Gleichartigkeit im wesentlichen die gleiche Bearbeitungsdauer erfordern und außer ihnen keine nennenswerten anderen Dienstverrichtungen anfallen.
- 2.7 Bei Prüfung der Frage, ob der Tatbestand des Absatzes 2 Nummer 5 vorliegt, ist im Hinblick auf den Ausnahmeharakter dieser Vorschrift ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die dort geforderten Voraussetzungen sind z. B. nicht erfüllt,
- a) bei Arbeiten zur termingerechten Berichterstattung über Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit,
 - b) bei Teilnahme an Sitzungen der Räte oder der Ausschüsse der Gemeinden (GV) sowie staatlicher Ausschüsse oder sonstiger Gremien,
 - c) wenn das Aufschieben des Ergebnisses nicht zu Rechtsverlusten führen würde.
- 2.8 Zur Mehrarbeit gehören nicht die Reisezeiten bei Dienstreisen (Dienstgängen).

3 Zu § 3

- 3.1 Zuständig für die schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Mehrarbeit ist — soweit nichts anderes bestimmt ist — der Dienstvorgesetzte (§ 3 LBG). Wenn anzunehmen ist, daß die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann, ist bis auf weiteres außerdem die Genehmigung der obersten Dienstbehörde einzuhören; allgemeine Regelungen sind mit Zustimmung des Finanzministers zulässig. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nummern 4 und 5 der Verordnung darf bei Landesbeamten im Interesse einer einheitlichen Handhabung die Genehmigung nur mit Zustimmung des Finanzministers erteilt werden.
- 3.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 ist die Mehrarbeitsentschädigung auch für die ersten fünf Stunden, bei Mehrarbeit im Schuldienst (in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nummer 1) für die ersten drei Unterrichtsstunden, im Monat zu gewähren.
- 3.3 Zahlungen können erst nach Ablauf der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Dreimonatsfrist geleistet wer-

den. Abschlagszahlungen sind zulässig, wenn von Anfang an feststeht, daß die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung — auch nicht nach drei Monaten — ausgeglichen werden kann und die Mehrarbeit über einen längeren Zeitraum anfällt. Im Schuldienst erfolgen die Zahlungen nach Nummer 4 der vorläufigen Hinweise des Kultusministers (RdErl. v. 6. 7. 1972 (n. v.) — Z B 1 — 2 — 24/02/7 — 599/72 —). Die monatlichen Zahlungen werden als Abschlagszahlungen geleistet. Im Laufe eines Schulhalbjahres zuviel gezahlte Beiträge sind bei der Zahlung der Mehrarbeitsentschädigung für den letzten Monat des Schulhalbjahres (Januar bzw. Juli eines Jahres) einzubehalten.

4 Zu § 4

- 4.1 Es kann nur für tatsächlich geleistete Mehrarbeit eine Entschädigung gezahlt werden. Eine Weiterzahlung bei Urlaub oder Krankheit ist nicht zulässig.
- 4.2 Die aufgrund schriftlicher Anordnung oder Genehmigung geleisteten Mehrarbeitsstunden sind von den Beschäftigungsstellen für jeden Beamten getrennt monatlich festzuhalten. Die Beschäftigungsdienststellen teilen die Gesamtzahl der in einem Kalendermonat abgeleisteten Mehrarbeitsstunden nach Ablauf von drei Monaten der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stelle mit, sofern ein Ausgleich durch Dienstbefreiung nicht möglich ist. Für die Mitteilung ist für den Bereich der Landesverwaltung ein Formblatt nach dem beiliegenden Muster zu benutzen. Wenn von Anfang an feststeht, daß die Mehrarbeitsstunden nicht durch Gewährung von Dienstbefreiung ausgeglichen werden können, ist ausnahmsweise eine monatliche Mitteilung vor Ablauf von drei Monaten zulässig. Der Zeitpunkt der Übernahme der Zahlfälle aus dem Schuldienst durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird zwischen diesem und dem Kultusminister vereinbart.
- 4.3 Die für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stellen weisen die ihnen mitgeteilten Mehrarbeitsentschädigungen zur Zahlung mit den Dienstbezügen für den nächsten anweisungsmäßig noch nicht abgeschlossenen Kalendermonat an. Die Mehrarbeitsentschädigungen sind wie die laufenden Dienstbezüge zu verbuchen.

Anlage

5 Zu § 5

Dienst in Bereitschaft ist für die Gewährung der Mehrarbeitsentschädigung nach dem Umfang der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Da die Mehrarbeitsentschädigung an Stelle eines nicht realisierbaren Freizeitausgleichs gewährt wird, ist der zu entschädigende Bereitschaftsdienst ggf. anteilig in demselben Umfange der Ermittlung der Mehrarbeitsstunden zugrunde zu legen wie Dienstbefreiung zu gewähren wäre (vgl. u. a. z. B. § 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung v. 1. Februar 1968 [GV. NW. S. 22], geändert durch Verordnung vom 29. November 1968 [GV. NW. S. 383], — SGV. NW. 20302 —). Im übrigen können für den tariflichen Bereich geltende Regelungen insoweit angewendet werden, wie sie auch bei der Gewährung von Dienstbefreiung Berücksichtigung finden.

(Dienststelle)	(Ort)	(Datum)
(Aktenzeichen)	Sachbearbeiter	
	Telefon/Nebenstelle	

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung

4 Düsseldorf

Postfach 9007

Änderungsmeldung
— Mehrarbeitsentschädigung —

Arbeitsvermerk
LBV

LBV-Personalnummer ►

N *

Name und Vorname (bei Frauen auch Geburtsnamen)			
Amtsbezeichnung	Bes. Gruppe	Geb. Datum	

Gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26.4.1972 ist nachstehende Entschädigung zu zahlen:

A	Abrechnung für den Monat 197.....					
	Abrechnung für die Zeit vom 197..... bis..... 197.....					
Entschädigungsstufen:						
Bes.Gr. A 01 - A 04	= 0	Kennzahl	Monat	Schl. zahl	Stunden	Betrag (nur bei Schl. 8 u. 9) DM Pf
Bes.Gr. A 05 - A 08	= 1	4 9 6 0	:	H	H	
Bes.Gr. A 09 - A 12	= 2	4 9 6 1	:	H	H	
Bes.Gr. A 13 - A 16	= 3	4 9 6 2	:	H	H	
§ 4 Abs. 3 Nr. 1 d. VO	= 4	4 9 6 3	:	H	H	
§ 4 Abs. 3 Nr. 2 d. VO	= 5	4 9 6 4	:	H	H	
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 d. VO	= 6	4 9 6 5	:	H	H	
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 d. VO	= 7	4 9 6 6	:	H	H	
Schuldienst-Besitzstands- wahrung	= 8					
Schuldienst nach Jahres- wochenstunden	= 9					

B	Bis zur endgültigen Abrechnung ist Mehrarbeitsentschädigung als Abschlag zu zahlen und zu versteuern:					
	Kennzahl	Schl. zahl	Stunden	Beginn	Wegfall	Betrag (nur bei Schl. 8 u. 9) DM Pf
	4 9 6 7	:	H	H	H	

Sachlich richtig
im Auftrag
(Siegel)

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

Erläuterungen

1 Personalnummer

Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen.

2 Abschnitt A – endgültige Zahlung –

- 2.1 Die **Abrechnung soll nach 6 Monaten** erfolgen. Abrechnungsmonate müssen immer in der Vergangenheit, dürfen aber nicht länger als 10 Monate (vom Eingang der Änderungsmittelung beim LBV gerechnet) zurückliegen.
- 2.2 Jeder **Entschädigungsstufe** ist eine **Schlüsselzahl** zugeordnet. Die entsprechende Schlüsselzahl ist nach rechts in das dafür vorgesehene Feld zu übertragen und in jeder Zeile, in der eine Eintragung erfolgt, zu wiederholen. Die Betragsspalte darf nur bei Verwendung der SchlZ 8 oder 9 ausgefüllt werden. Bei SchlZ 0 – 7 dürfen auch keine Nullen in der Betragsspalte stehen. Die Kennzahlen sind nur für die Datenverarbeitung von Bedeutung.
- 2.3 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate zu machen, für die eine Entschädigung zu zahlen ist (Eintragung in zeitlicher Folge). Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Mehrarbeitsentschädigung zusteht, so sind Monat und SchlZ einzutragen, das Feld „Stunden“ (bei SchlZ 8 und 9 auch das Betragsfeld) mit Nullen auszufüllen. Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie 11 Monate später wieder einbehalten. Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Dezember einbehalten, wenn bis dahin keine Abrechnung erfolgt ist.
 Steht infolge **Beförderung** für einen Monat Mehrarbeitsentschädigung nach verschiedenen Entschädigungsstufen zu, so ist die zweite Eintragung mit der gleichen Monatszahl in der folgenden Zeile zu machen. Monatszahl und Stundenzahl müssen zweistellig eingetragen werden (z. B. für Februar = 02, für 8 Stunden = 08). Das Betragsfeld darf nur bei Verwendung der SchlZ 8 oder 9 ausgefüllt werden. Es dürfen keine Striche eingetragen werden (Beispiel: DM 12,00, nicht DM 12–).
 Bei Beamten, die der Besoldungsordnung H angehören, ist § 4 Abs. 2 der Verordnung zu beachten (Zuordnung zu einer der Besoldungsgruppe entsprechenden Entschädigungsstufe).
- 2.4 Für Beamte der BesGr. A 1–A 8 mit einer **Stellenzulage nach Nr. 21 der Vorbemerkungen** zu den Besoldungsordnungen (nur bei obersten Dienstbehörden) ist eine Mitteilung nicht erforderlich, wenn der Monatsbetrag der Mehrarbeitsentschädigung den Monatsbetrag der Stellenzulage nach Nr. 21 Vorbem. offensichtlich nicht überschreitet. Wird eine Änderungsmittelung übersandt, so ist die volle Anzahl der abgeleisteten Mehrarbeitsstunden einzutragen. Es ist sichergestellt, daß nur der Teil der Mehrarbeitsentschädigung zur Auszahlung kommt, der über den Betrag der Stellenzulage nach Nr. 21 Vorbem. hinausgeht.
- 2.5 Die Schlüsselzahlen 4 bis 7 betreffen die Sonderregelung für Inhaber von Lehrämtern im Schuldienst gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 der Verordnung (soweit nicht eine der Schlüsselzahlen 8 oder 9 zutrifft).
- 2.6 Die Schlüsselzahlen 8 bzw. 9 sind nur zu benutzen, wenn eine **Besitzstandswahrung** oder eine Berechnung nach Jahreswochenstunden infrage kommt. Dies ist im Schulbereich der Fall (vgl. gemeins. RdErl. des KM und des Min. f. WuF NW. v. 2. 9. 1970 – GABI. NW. S. 376 – i. V. mit dem RdErl. des KM v. 6. 7. 1972 – Z B 1-2-24/02/7-599/72 –). Die Betragsspalte muß bei SchlZ 8 und 9 immer ausgefüllt werden. Bei SchlZ 9 ist statt der monatl. Mehrarbeitsstunden die Anzahl der Jahreswochenstunden einzutragen.
 Ist die Abschlagszahlung nach **Jahreswochenstunden** (SchlZ 9) erfolgt und ergibt sich bei der endgültigen Abrechnung eine Differenz zwischen den tatsächlich abgeleisteten und den Mehrarbeitsstunden, für die ein Abschlag gezahlt wurde, so ist für die endgültige Abrechnung (Abschn. A) die SchlZ 8 zu verwenden.
- 2.7 Innerhalb eines Änderungsdienst-Zeitraumes (10. eines Monats bis 9. des folgenden Monats) darf nur eine Änderungsmittelung je Zahlfall übersandt werden. Eintragungen zu Abschn. A und Abschn. B in einer Mitteilung sind zulässig.
 Sollten dem LBV unter Abschn. A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmittelung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

3 Abschnitt B – Abschlagszahlungen –

- 3.1 Soll bis zur endgültigen Abrechnung nach Abschn. A eine monatliche Abschlagszahlung erfolgen, so ist Abschnitt B auszufüllen. Die unter Abschnitt A aufgeführten Schlüsselzahlen für die Entschädigungsstufen gelten auch hier.
 Die monatlichen Abschläge sollen so bemessen sein, daß keine Überzahlungen entstehen und Einbehaltungen bei der endgültigen Abrechnung vermieden werden.
- 3.2 Der Zeitraum, für den die Abschlagszahlung erfolgen soll, ist mit „Beginn“ und „Wegfall“ anzugeben.
Beginn = Monat, in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll,
Wegfall = Monat, in dem der Abschlag erstmals **nicht mehr** gezahlt werden soll.
 Es darf höchstens ein zusammenhängender Zeitraum von zehn Monaten eingetragen werden. Als „Beginn“ darf kein Monat angegeben werden, der über den Änderungsmonat hinaus in der Zukunft liegt. Beispiel: Die Änderungsmittelung geht dem LBV bis zum 10. September zu und wird für den Änderungsmonat Oktober ausgewertet. Als „Beginn“ muß spätestens der Monat Oktober (10) eingetragen werden, nicht etwa 11 (November). Von der Möglichkeit der Abschlagszahlung soll **kein Gebrauch gemacht werden** für Monate, die nach Ablauf der Frist von drei Monaten endgültig abgerechnet werden können. Auf keinen Fall darf ein Monat berührt werden, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A erfolgt ist oder gleichzeitig erfolgt.

20530

**Richtlinien
über das Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen
und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
Berlin (West)**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1972 — IV C 5 — 1601

A) Rechtsgrundlage

Artikel 15 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“ vom 17. Dezember 1971 lautet:

„Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland übliche Informationen über den Straßenzustand, über Tauchtiefen, Pegelstände, Schleusenbetriebszeiten, Schiffahrtsperren sowie andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, einschließlich entsprechender Umleitungen, übermitteln.“

B) Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen auf den Transitstraßen

Es wird folgendes Meldeverfahren vorgesehen:

I. Mitteilungen der DDR-Organe

Das Ministerium für Verkehrswesen der DDR teilt unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen (durch Unfälle, Naturkatastrophen u. ä.), vorhersehbare Verkehrsstörungen (durch Straßenbauarbeiten u. ä.) und andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, einschließlich entsprechender Umleitungen fernmündl. oder festschriftlich der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (NFZ IM/NW) mit. In gleicher Weise werden auch Mitteilungen über die Beendigung von Verkehrsstörungen übermittelt.

II. Aufgaben der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei

Die Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei leitet die nach Abschnitt I eingelaufenen Mitteilungen unverzüglich festschriftlich, erforderlichenfalls fernmündlich, an folgende Stellen weiter:

1. Meldungen über kürzere Verkehrsstörungen (voraussichtlich bis 2 Std. Dauer):

- Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei des Landes Berlin,
- Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei des Landes, in deren Bereich die gestörte Transitstraße beginnt,
- Deutschlandfunk, Saarländischer Rundfunk und Radio Luxemburg zur sofortigen Ausstrahlung der Meldung,
- ADAC-Hauptverwaltung München.

2. Meldungen über längere Verkehrsstörungen (voraussichtlich über 2 Std. Dauer):

- Alle Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei,
- Deutschlandfunk, Saarländischer Rundfunk und Radio Luxemburg zur sofortigen Ausstrahlung der Meldung,
- Bundesministerium des Innern zur Weiterleitung an Bundeskanzleramt, Bundesverkehrsministerium und Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen,
- ADAC-Hauptverwaltung München.

3. Sonderregelung für die Nachtstunden:

In den Nachtstunden von 0,10 bis 5,50 Uhr wird das Programm aller Landesrundfunkanstalten von einer turnusmäßig wechselnden Landesrundfunkanstalt gefahren. In dieser Zeit werden daher eingegangene Meldungen unmittelbar dieser Landesrundfunkanstalt zur Ausstrahlung über alle Sender der Landesrundfunkanstalten übermittelt.

4. Vorherige Abstimmung mit den Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei:

Soweit auf Grund von Verkehrsstörungen auf Transitstraßen für den Bereich einer Landesmeldestelle bestimmte Verkehrsempfehlungen notwendig werden, spricht die Bundesmeldestelle diese Maßnahmen vor Weitergabe der Meldung mit der zuständigen Landesmeldestelle ab.

III. Aufgaben der Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei:

Die Landesstellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei leiten die nach Abschnitt II eingelaufenen Meldungen unverzüglich an folgende Stellen weiter:

1. Meldungen über kürzere Verkehrsstörungen (voraussichtlich bis 2 Std. Dauer):

- Zuständige Landesrundfunkanstalt zur sofortigen Ausstrahlung (Sonderregelung für die Nachtstunden s. Abschnitt II, Nr. 3),
- Dienststellen der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei an dem Grenzübergang, bei dem die gestörte Transitstraße beginnt,

2. Meldungen über längere Verkehrsstörungen (voraussichtlich über 2 Std. Dauer):

- Zuständige Landesrundfunkanstalt zur sofortigen Ausstrahlung (Sonderregelung für die Nachtstunden s. Abschnitt II, Nr. 3),
- Dienststellen der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei an allen Grenzübergängen zur DDR innerhalb des Landesgebietes,
- Polizeidienststellen, soweit erforderlich.

IV. Aufgaben der Dienststellen der Zollverwaltung und des Bundesgrenzschutzes

Die Dienststellen der Zollverwaltung oder des Bundesgrenzschutzes an dem Grenzübergang, bei dem die gestörte Transitstraße beginnt, unterrichten die in die DDR einfahrenden Kraftfahrer in geeigneter Weise im gegenseitigen Einvernehmen über die nach Abschnitt III gemeldete Verkehrsstörung.

C. Meldeverfahren über den Straßenzustand auf den Transitstraßen

Informationen über den Straßenzustand auf den Transitstraßen werden der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ IM/NW) festschriftlich übermittelt und von dort der Bundesanstalt für Straßenwesen, Köln (Telex 882 189) weitergeleitet, die die Meldungen zusammen mit den Straßenzustandsmeldungen für die Bundesautobahnen nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bundesministers für Verkehr bekanntmacht. Akute Meldungen, die eine sofortige Benachrichtigung der Verkehrsteilnehmer erfordern, werden zusätzlich nach Abschnitt B behandelt.

21260

**Finanzierung
seuchengesetzlicher Untersuchungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 7. 1972 — VI A 2 — 27.20.04

Der RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1962 (SMBL. NW. 21260) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 wird in Zeile 7 die Zahl 105,— durch die Zahl 145,— ersetzt.
2. In Nummer 3.1 werden in Zeile 7 die Zahl 4,— durch 4,70, in Zeile 8 die Zahl 4,— durch 4,70, in Zeile 12 die Zahl 2,70 durch 3,50, in Zeile 14 die Zahl 4,— durch 4,70, in Zeile 18 die Zahl 5,50 durch 6,50, in Zeile 20 die Zahl 2,35 durch 3,20, in Zeile 21 die Zahl 3,12 durch 4,20 ersetzt.
3. In Nummer 3.3 tritt in Zeile 5 die Zahl 1,40 an die Stelle der bisherigen Zahl 1,—.
4. In dem Muster des Antrags-Formblatts der Anlage 2 werden in der linken Spalte nach der Überschrift „Berechnung“ in Zeile 6 die Zahl 4,— durch 4,70, in Zeile 7 die Zahl 4,— durch 4,70, in Zeile 11 die Zahl 2,70 durch 3,50, in Zeile 14 die Zahl 4,— durch 4,70, in Zeile 17 die Zahl 5,50 durch 6,50 ersetzt.
In der rechten Spalte werden in Zeile 2 die Zahl 2,35 durch 3,20, in Zeile 3 die Zahl 3,12 durch 4,20, in Zeile 7 die Zahl 1,— durch 1,40, in Zeile 15 die Zahl 105,— durch 145,— ersetzt.

— MBL. NW. 1972 S. 1482.

21260

**Ausführung
des Bundes-Seuchengesetzes
Gebühr für die Einstellungsuntersuchung
nach § 18 Abs. 1 BSeuchG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 8. 1972 — VI A 2 — 44.01.31

Die inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen wirken sich auch auf die Kosten für bakteriologische Stuhluntersuchungen aus; außerdem muß die Erhöhung der Portokosten berücksichtigt werden. Nr. 3.39 des RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1963 (SMBL. NW. 21260) wird deshalb wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 fünfletzte Zeile wird die Zahl 3,50 durch die Zahl 4,70 ersetzt.
2. In Abs. 2 werden in Zeile 5 die Zahl 3,— durch die Zahl 5,—, in Zeile 8 die Zahl 7,— durch die Zahl 9,40, in Zeile 9 die Zahl 0,80 durch die Zahl 1,60 und in Zeile 10 die Zahl 14,80 durch die Zahl 20,— ersetzt.
3. Der anschließende Satz „Wird die Schirmildaufnahme in einer Reihenuntersuchung gefertigt, ermäßigt sich der Betrag um 1,50 auf 13,30 DM“ fällt ersatzlos fort.

— MBL. NW. 1972 S. 1482.

21502

Katastrophenschutz

Festsetzung
der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes
in den kreisfreien Städten und Kreisen
— Planungserlaß KatS —

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1972 — VIII B 1 / 3. 2

Bei der Veröffentlichung des Runderlasses über die Festsetzung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den kreisfreien Städten und Kreisen — Planungserlaß KatS — v. 26. 5. 1972 (MBL. NW. S. 1082) sind in den Formblättern Übertragungsfehler unterlaufen.

Formblatt 2:

Unter 4.6 muß es richtig heißen:

- | | |
|--|----------|
| 4.61 Personal — <u>Soll</u> nach Nr. 3.6 | He |
| davon ggf. in Abzug zu bringen | |
| s. Erl. Nr. 17.2 | |
| 4.63 1 Führungsgruppe der ZS-Lenkungsbereitschaft | |
| s. Erl. Nr. 17.6 | 9 He |
| 4.610 Summe v. 4.68 / 4.69 | He |
| 4.612 nach Nr. 4.69 können gebildet werden (Erl. 17.6) | |
| Bereitschaften zu 3 Zügen | He |
| 4.614 Summe 4.612 / 4.613 | He |

Unter 4.8 muß es richtig heißen:

4.8 Fernmelde- u. Versorgungsdienst (Erl.Nr. 19/20)

Personal — Soll nach Nr. 3.7 He
(Berechnung der Einheiten des Versorg.-Dienstes auf Formblatt 3)

Fernmeldedienst:

- | | |
|---|----------|
| 4.81 auf das <u>Soll</u> nach 3.7 anzurechnende Einheiten | |
| Fernmeldezüge (ZS-mot) | |
| Nr. d. FmZ | |
| (Erl. Nr. 19.1) | He |
| 4.85 <u>Soll</u> Fernmeldezentralen KatS- | |
| Abschnitt (12 He) | |
| Erl. Nr. 19.4 | He |

Formblatt 3: Unter 4.11 muß es richtig heißen:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 4.119 sonstige zu versorg. Einh. | a) Führungsgruppen v. Bereitsch. (je 3 Füh.Gr. sind versorgungstechn. [rechnerisch] zu 1 Zug zusammenzufassen) |
| | 9 He 4.110, 4.28,
4.415, 4.423,
4.63, 4.613 |
| | 27 He |
| b) besondere Führungsgruppen | |
| 9 He 4.94 | |
| wie vor | |
| 27 He | |

Unter 4.13 muß es richtig heißen:

- 4.134 Betriebsstoff-Trupps = „ „ „ 1 =

Formblatt 4: Unter 5.89 muß es richtig heißen:

- | | | |
|--|----------|----------|
| 5.89 Fernmelde- und Versorgungs-dienst | | |
| 4.81 | | |
| 3.7 | | |
| Spalte 5 | Spalte 6 | Spalte 7 |
| 4.86 | | |
| 4.135 | 4.17 | 4.18 |

Formblatt 7: Von Spalte 5 sind nach Spalte 6 zu übertragen: SW, RW, VLF, SKW

Formblatt 11: Ziffer 4.7 ist zu streichen.

— MBl. NW. 1972 S. 1482.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 8. 1972 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 48

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Albanien

Anstelle „ab 21. 12. 1971	100 Lek	= 27,59 DM“
ist zu setzen:		

„vom 21. 12. 1971		
bis 30. 4. 1972	100 Lek	= 27,59 DM
ab 1. 5. 1972	100 Lek	= 27,78 DM“

Polen

Anstelle „ab 17. 3. 1972	100 Zloty	= 14,33 DM“
ist zu setzen:		

„vom 17. 3. 1972		
bis 30. 4. 1972	100 Zloty	= 14,33 DM
ab 1. 5. 1972	100 Zloty	= 14,42 DM“

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 3. 1972	100 Kronen	= 21,40 DM“
ist zu setzen:		

„vom 1. 3. 1972		
bis 30. 4. 1972	100 Kronen	= 21,40 DM
ab 1. 5. 1972	100 Kronen	= 21,56 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 4. 1972	100 Rubel	= 386,40 DM“
ist zu setzen:		

„vom 1. 4. 1972		
bis 30. 4. 1972	100 Rubel	= 386,40 DM
ab 1. 5. 1972	100 Rubel	= 385,65 DM“

— MBl. NW. 1972 S. 1483.

8300

8301

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen wegen Erkrankungen an Sarkoidose (Morbus Boeck)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 7. 1972 — II B 4 — 4401.32 / II B 2 — 4030 — (13/72)

In Fachkreisen hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß die Sarkoidose keine Form der Tuberkulose darstellt. Nach dem jetzigen Stand der Forschung spricht nichts dafür, daß unter den Faktoren, die als Ursache für die Sarkoidose in Betracht kommen, die Tuberkulose eine bevorzugte Stellung einnimmt. Diese Auffassung wird auch von dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose vertreten. Den Trägern der Tuberkulosehilfe (Überörtlichen Trägern der Sozialhilfe) wurde deshalb empfohlen, Tuberkulosehilfe nicht bei Erkrankung an Sarkoidose zu gewähren, eingeleitete Maßnahmen aber zur Vermeidung von Härten zu Ende zu führen.

Ich schließe mich der nosologischen Einordnung der Sarkoidose an. In einschlägigen Fällen ist Beschädigten künftig auch Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 4 BVG zu gewähren. Hinsichtlich der Auswirkung auf die Kriegsopferfürsorge ergibt sich für die Durchführung des § 4 Satz 1 zweiter Halbsatz der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge die Folgerung, daß Beschädigte für Familienangehörige, die an Sarkoidose erkrankt sind, auch Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten können.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialminister v. 2. 10. 1969. (SMBI. NW. 8301) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1483.

8300

Anrechnung von Versorgungs-, Renten- und Unterhaltsansprüchen nach § 44 Abs. 5 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 8. 1972 — II B 2 — 4226 — 14/72

Mein RdErl. v. 22. 6. 1972 (SMBI. NW. 8300) wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

3. Altersgeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL)

Altersgeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte ist dann auf die Witwenrente gemäß § 44 Abs. 5 BVG anzurechnen, wenn die Berechtigte das Altersgeld als Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhält, es sich also um ein abgeleitetes Recht handelt. Die Anrechnung dieses Altersgeldes ist auch in den Fällen vorzunehmen, in denen die Witwe gegebenenfalls zur Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersgeldes dadurch beigetragen hat, daß sie nach dem Tode ihres Ehemannes für eine gewisse Zeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte tätig war. Jedoch ist in den Fällen, in denen die Witwe für einen längeren Zeitraum als ihr verstorbener Ehemann selbst beitragspflichtig zur landwirtschaftlichen Alterskasse oder für einen längeren Zeitraum landwirtschaftlicher Unternehmer war, das Altersgeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte nicht nach § 44 Abs. 5 BVG auf die wieder aufgelebte Witwenrente anzurechnen; denn der Anspruch auf das Altersgeld leitet sich dann nicht mehr wesentlich aus der neuen Ehe, sondern aus der eigenen Unternehmensführung her.

— MBl. NW. 1972 S. 1483.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 8. 8. 1972 — I A 5 — 440 — 3/67

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellten konsularischen Ausweise

Nr. 1742 vom 3. November 1967 für Herrn Mohammad Yunus, ehemaliger Beamter des Generalkonsulats von Pakistan in Düsseldorf, und

Nr. 1777 vom 22. Februar 1968 für Herrn Sheikh Mohammad Sardar, ehemaliger Bote des vorstehenden Generalkonsulats,

sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1483.

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 9. 8. 1972 — I A 5 — 433 c — 1/70

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 2053 vom 10. Juli 1970 für Herrn Mohamed Louafdi, ehemaliger Angestellter des Kgl. Marokkanischen Generalkonsulats in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1484.

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1972 —
III A 4 — 38.80.20 — 1109/72

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Lippe mbH in Lemgo,
2. Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen in Olfen (Kreis Lüdinghausen),
3. Hotel- und Gaststättenbetriebe „Westfalenhalle“ GmbH in Dortmund.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Unternehmen zu 1 und 2 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, für das Unternehmen zu 3 die Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund.

— MBl. NW. 1972 S. 1484.

Innenminister**Finanzminister****Gemeindefinanzreform****Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1972**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/010 — 4054
III/72 — u. d. Finanzministers — KomF 1110 — 1.72 —
I A 5 — v. 27. 7. 1972

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602) wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1972 auf

587 626 759,85 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbeitrages aus dem I. Quartal 1972 und der Berichtigungen für die Gemeinden des Neugliederungsraumes Aachen wird voraussichtlich ein Betrag von 587 626 760 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBl. NW. 1972 S. 1484.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Bochum —

Kriminaldirektor R. Ridder zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Dortmund —

Polizeirat W. Kullik zum Polizeioberrat

Polizeidirektor — Hagen —

Kriminaloberrat H. Löblein zum Kriminaldirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Lippstadt —

Polizeihauptkommissar D. Eilbracht zum Polizeirat

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Kriminaloberrat R. Loitz zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Duisburg —

Assessor im Kriminaldienst H. Veldé zum Kriminalrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Mettmann —

Polizeihauptkommissar W. Moser zum Polizeirat

Polizeipräsident — Köln —

Polizeirat G. Zopf zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Polizeioberrat S. Zaika zum Schutzpolizeidirektor

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen

— Abteilung III —, Wuppertal

Polizeioberrat D. Kapp zum Schutzpolizeidirektor

Landespolizeischule „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock

Polizeioberrat E. Hellweg zum Schutzpolizeidirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminaloberrat W. Klein zum Kriminaldirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident — Wuppertal —

Polizeioberrat A. Elze

— MBl. NW. 1972 S. 1484.

Finanzminister**Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat Dr. M. Ragati zum Oberregierungsrat, beurlaubt zur Dienstleistung bei der SPD-Landtagsfraktion NW

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat K. Larisch zum Regierungsdirektor

Obersteuerrat T. Bürger zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektor G. Kenn zum Ministerialrat beim Finanzministerium des Landes NW

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Köln:

Regierungsrat Dr. G. Schwär zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Oberregierungsrat G. Schmitz zum Regierungsdirektor beim Finanzministerium des Landes NW

Finanzamt Duisburg-Süd:

Regierungsassessor H. am W e g e zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Nord:

Regierungsassessor R. Stephan zum Regierungsrat

Finanzamt Bonn-Innenstadt:

Regierungsassessor D. Luchsinger zum Regierungsrat

Finanzamt Geilenkirchen:

Oberregierungsrat Dr. H. R. Schmitz zum Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Land:

Regierungsassessor W. Schwarzer zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Ost:

Regierungsrat G. Knips zum Oberregierungsrat

Finanzamt Brilon:

Oberregierungsrat H. Schmidt zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Warburg

Finanzamt Dortmund-Hörde:

Regierungsassessor Dr. H.-D. Kühn zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Süd:

Regierungsassessor A. Polchau zum Regierungsrat

Finanzamt Gladbeck:

Regierungsrat W. Busch zum Oberregierungsrat

Finanzamt Hattingen:

Oberregierungsrat R. Flies zum Regierungsdirektor
Regierungsassessor W. Drenseck zum Regierungsrat

Finanzamt Schwelm:

Oberregierungsrat Dr. R. Seibt zum Regierungsdirektor

Finanzbauamt Münster-West:

Oberregierungsbaurat K. Rahmann zum Regierungsbaurat

Landesfinanzschule NW:

Regierungsrat G. Großer zum Oberregierungsrat

Staatshochbauamt Siegen:

Regierungsbaurat J. Schulze zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt Düsseldorf:

Regierungsbaurat H. Blasberg zum Leitenden Regierungsbaurat

Staatliche Bauleitung Duisburg:

Oberregierungsbaurat W. Ruter zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Köln:

Oberregierungsbaurat Dr. B. Finner zum Regierungsbaurat

Regierungsbauassessor H. May zum Regierungsbaurat

Regierungsbauassessor B. Pach zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Münster II:

Oberregierungsbaurat H. Schultheis zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Münster:

Regierungsoberbauamtsrat B. Tönskemper zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsbaurat K. Brümann an das Finanzbauamt Aachen

Regierungsbaurat H. Hohlwein an das Finanzbauamt Erkelenz

Finanzbauamt Erkelenz:

Regierungsbaurat C. Mooren an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Coesfeld:

Oberregierungsrat P. Jaspers an das Finanzamt Burgsteinfurt

Finanzamt Detmold:

Regierungsrat G. Stumpf an die Großbetriebsprüfungsstelle Detmold

Finanzamt Dortmund-Außendstadt:

Regierungsdirektor K.-H. Howe an das Finanzamt Mesechede

Finanzamt Warburg:

Regierungsdirektor K. Becklas an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Regierungsrat K. Wehner

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsbaurat Dr. P. Baeseler

Regierungsbaurat W. Faßbender

Regierungsbaurat H.-A. Fuchs

Oberregierungsrat E. Thiem

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsrat F. Roemer

Finanzamt Köln-Körperschaften:

Finanzamtsdirektor W. Schmidt

Finanzbauamt Münster-West:

Leitender Regierungsbaurat C. Jülich

Es sind ausgeschieden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Oberregierungsrat Dr. Germisch

Finanzamt Oberhausen-Süd:

Oberregierungsrat K. Emschermann

Finanzamt Bottrop:

Regierungsrat Dr. C.-U. Stegmann

Finanzamt Hagen:

Oberregierungsrat G. Scharfe

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat H.-B. Ortriner
zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht in
Münster,

die Verwaltungsgerichtsräte

H. Lutter,
Dr. N. Niehues,
Dr. H. Schnellenbach

zu Oberverwaltungsgerichtsräten beim Oberverwaltungsgericht in Münster,

Gerichtsassessorin M.-A. Hollfelder
zur Verwaltungsgerichtsrätin beim Verwaltungsgericht in Aachen,

Gerichtsassessor C. Werner
zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Arnsberg

— MBl. NW. 1972 S. 1486.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Senatspräsidenten-Stelle
beim Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

— MBl. NW. 1972 S. 1486.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100; vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.